

## ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT IN DIE FLIGHTCOOPERATION - Gesellschaft zur Förderung des Luft- und Wassersports (GFLW)

MG-Nummer:

Name:		Titel, Vorname:	
Geb. am:		in:	
Staatsbürgerschaft:			
Strasse:			
PLZ:		Ort:	
Tel. privat:		Tel. dienstl.:	
Email:		Fax:	

### Bei Unfall zu verständigen:

Name:		Vorname:	
Strasse:			
PLZ:		Ort:	
Tel. privat:		Tel. dienstl.:	

### Ich bin Inhaber folgender Lizenzen:

StPL Nr.:		gültig bis:		GPL Nr.:		gültig bis:	
PPL Nr.:		gültig bis:		CPL Nr.:		gültig bis:	
EFZ Nr.:		gültig bis:		AFZ Nr.:			

### Bestehende Mitgliedschaften in folgenden Flugsportvereinen:

--

### Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich den Verein GFLW wideruflich die von mir bzw. dem Antragsteller zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht innerhalb von 42 Kalendertagen nach erfolgter Abbuchung oder nach erfolgtem Einzug ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

Bankinstitut:			
BLZ:		Name des Kontozeichnungsberechtigten:	
Unterschrift:			

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum GFLW und verpflichte mich die Anordnungen des Vereinsvorstandes, sowie seiner Organe und der Flugsicherheitsverantwortlichen zu befolgen. Ich habe umseitige Bedingungen der Mitgliedschaft, sowie die Vereinsstatuten gelesen, verstanden und zu Kenntnis genommen.

am

Mit Abgabe dieser Beitrittserklärung wird der Vorstand beschließen Sie als ordentliches Mitglied in den GFLW aufzunehmen. Ihr Antrag kann jedoch ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.

### **Bedingungen der Mitgliedschaft bzw. Gerätenutzung der Gesellschaft zur Förderung des Luft- und Wassersportes (GFLW)**

1. Das Mitglied verpflichtet sich, die Interessen der GFLW, sowie die im Interesse der Sicherheit des Flugsportes gebotene Disziplin und alle flugrechtlichen Vorschriften stets zu wahren. Einweisungs- und Schulf Flüge dürfen nur von jenen Verantwortlichen durchgeführt werden, die von GFLW, explizit schriftlich dazu autorisiert ([www.yebu.de](http://www.yebu.de)) wurden.  
  
Schüler bzw. einzuweisende Piloten, die von der GFLW eingewiesen werden, werden als Mieter des Luftfahrzeuges betrachtet, der einweisende Pilot oder Fluglehrer ist verantwortlicher Pilot (PIC). Jedoch müssen beide Cockpit-Besatzungen eine gültige Mitgliedschaft der GFLW besitzen. Anderenfalls handelt es sich um eine nicht genehmigte Inbetriebnahme des Luftfahrzeuges – welches zu einer sofortigen behördlichen und polizeilichen Anzeige durch die GFLW führt.
2. Die Mitgliedschaft ist an einen funktionierenden Einziehungsauftrag gebunden. Das Mitglied hat für die ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Eine Änderung des betreffenden Kontos ist dem zuständigen Vereinsorgan umgehend mitzuteilen. Das Mitglied ist mit der elektronischen Erfassung seiner personen- und flugberechtigungsbezogenen Daten einverstanden.
3. Beim Betrieb eines Luftfahrzeuges, welches in der Halterschaft der GFLW ist, müssen PIC und zweiter Pilot Mitglieder der GFLW sein.
4. Das Mitglied hat zur Kenntnis genommen, dass alle Flüge, welche es mit Flugzeugen der GFLW ausführt, Privatflüge sind, welche nicht im Rahmen eines Luftfahrtunternehmens durchgeführt werden dürfen. Das Mitglied nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Flüge mit Luftfahrzeugen der GFLW ausschließlich „nicht gewerbsmäßig“ und nicht gegen Entgelt durchgeführt werden dürfen.
5. Das Mitglied ist daher ausdrücklich damit einverstanden, dass jede Haftung für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit solchen Flügen gegen den Verein oder Halter der Flugzeuge oder gegen ein anderes Mitglied des Vereines oder Verbandes ausgeschlossen ist, soweit solche Ansprüche nicht durch abgeschlossene Versicherungen gedeckt sind.
6. Das Mitglied verzichtet auch auf Schadenersatzansprüche aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb, Flugbetrieb und dem Betrieb oder der Benützung von Luftfahrzeugen und Kraftfahrzeugen des Vereines oder Verbandes oder seiner Mitglieder, sofern der Schaden nicht vorsätzlich verschuldet wurde oder für das Schadensereignis eine Versicherungsdeckung besteht. Die Benützung und die Begehung der von der GFLW angemieteten Flächen (Hanger, Vorfeld) erfolgt auf eigene Gefahr. Es erfolgt **kein** Winterdienst. Das Mitglied ist für mitgeführte Personen voll verantwortlich.
7. Das Mitglied hat zur Kenntnis genommen, dass es als Führer eines Flugzeuges der GFLW für die von ihm verursachten Sach- und Personenschäden haftbar ist, soweit diese nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Die Verantwortlichkeit des Mitgliedes beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Flugzeuges und endet mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Flugzeuges an einen Verantwortlichen des Vereines oder an einen anderen Flugzeugführer. Technische Mängel sind unverzüglich dem im Antragsformular angeführten Vereinsorgan zu melden.
8. Das Mitglied verpflichtet sich, für Schäden, die an Flugzeugen nachweislich nicht durch technische Mängel, oder durch Taten der Unterlassung, für welche Dritte gesetzlich haftbar sind, entstanden sind, ganz gleich wodurch sie verursacht wurden, mit dem Selbstbehalt aufzukommen. Das Mitglied ist für alle nachweislich entstandenen Schäden, welche durch mangelhafte Vorflugkontrolle oder unsachgemäßen Betrieb des LFZ entstanden sind voll haftbar. Diese Regelung gilt während des unter Punkt 7 genannten Zeitraumes.
9. Die Flugzeuge der GFLW sind Haftpflicht- und kaskoversichert. Alle LFZ dürfen nur im Rahmen der Verwendungsbescheinigung betrieben werden. Das jeweils versicherte Risiko und der Geltungsbereich der Versicherung sind der Versicherungsbestätigung des jeweiligen Flugzeuges (Bordpapiere) zu entnehmen. Durch die Inbetriebnahme anerkennt das Mitglied die Versicherungsbedingungen, insoweit Schäden durch die Versicherung nicht gedeckt werden, trifft die Haftung des Mitglieds (dies gilt zB für Selbstbehalte, Deckungsausschlüsse oder Überschreitung der Versicherungssummen, Standzeiten infolge von Schäden mit und ohne Versicherungsdeckung und alle Kosten die hier nicht explizit angeführt sind.) Andernfalls ist eine Typeneinweisung zu wiederholen, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mindestens 3 Starts und Landungen absolviert wurden. (siehe Punkt 1)
10. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass der Halter der Flugzeuge sich darüber hinaus das Recht vorbehält, vollen Schadenersatz zu fordern, falls das Mitglied einen Teil- oder Totalschaden an Flugzeugen herbeigeführt hat und dabei gegen geltende Gesetze oder Verordnungen nachweisbar verstoßen hat, bzw. falls das Mitglied grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gehandelt hat.
11. Das Mitglied hat das im LFZ befindliche Betriebshandbuch gelesen und die vorgeschriebenen Betriebsgrenzen einzuhalten. Das Mitglied haftet für die sachgemäße Behandlung, Inbetriebnahme und Verwendung des Luftfahrzeuges. Das Flugzeug ist entsprechend dem reservierten Zeitraum zeitgerecht zurückzustellen. Ist dies aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht möglich, so ist der verantwortliche der GFLW zu informieren. Das Mitglied verpflichtet sich zu einer angemessenen und sachgemäßen Versorgung des Luftfahrzeuges auf fremden Flugplätzen. Darunter verstanden wird insbesondere auch die Hangarisierung bei Übernachtungen oder das sachgemäße Festmachen im Freien. Abgestellte Flugzeuge sind nach Möglichkeit von außen in geeigneter Form zu sichern und zu versperren. Das Flugzeug ist in sauberem Zustand zurückzustellen und Verunreinigungen sind zu beseitigen. Für die Kosten und Stehzeiten einer notwendigen Reinigung kommt das Mitglied auf. Dem Mitglied erwachsen aus der Reservierung eines Luftfahrzeuges keine weiteren Rechte und sie erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere, wenn ein Flugzeug aus betrieblichen Gründen nicht verfügbar ist oder aus sonstigen Gründen der Reservierung nicht entsprochen werden kann. Jede Haftung des Vermieters für allfällige Nichtverfügbarkeit des Flugzeuges wird ausgeschlossen. Lande-/ Anfluggebühren und allfällige Passagiergebühren sind vom Mitglied immer sofort vor Ort zu bezahlen. Sollten dennoch derartige an die GFLW verrechnet werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 20,- pro Einzelfall/Beleg sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden. Die gültigen Preise für sämtliche Luftfahrzeuge sind unter [www.yebu.de](http://www.yebu.de) veröffentlicht. Sämtliche Zahlungen auf Grund dieser Vereinbarung sind entsprechend der Haltereigenschaft des vermittelten oder vermieteten Luftfahrzeuges zu leisten. Alle LFZ können nur „trocken“ angemietet werden, dh das LFZ muss nach der Landung wieder vollgetankt in LOAN abgestellt werden. Der nächste Mieter, welcher das LFZ trocken anmietet hat das LFZ vor dem Abflug voll zu tanken; sonst wird dem Mieter die komplette Tankrechnung beim erneuten Tanken in Rechnung gestellt. Unter „VOLLTANKEN“ ist nur das volle Befüllen der Haupttanks gemeint.  
Im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebes muss die Mietdauer im Einklang mit der effektiv verrechneten Flugzeit stehen. Für ganztägige oder mehrtägige Reservierungen wird eine durchschnittliche tägliche Flugzeit von 1,5 Stunden an Werktagen und 3 Stunden an Wochenenden (SA + SO) oder Feiertagen (inklusive Fenstertagen) erwartet. Bei Unterschreitung dieser Zeiten wird eine Betriebspauschale von 50 % der Fluggebühr für die fehlende Zeit zur Verrechnung gebracht. Andere Vereinbarungen sind mit dem Verantwortlichen der GFLW im Voraus zu treffen.
12. Verzichtserklärung:  
Ich nehme zur Kenntnis, dass trotz Sorgfalt der im Rahmen des Flugbetriebes und der Pilotenaus- und Weiterbildung tätigen Personen (Fluglehrer, Warte, Betriebsleiter und sonstige Personen) der Flugsport und die Pilotenausbildung mit Risiken verbunden sind.

Ich verzichte hiermit, im Falle eines im Zuge der Pilotenaus- und Weiterbildung oder des Flugbetriebes mir entstandenen Schadens auf jeglichen Ersatzanspruch gegen die GFLW, dessen Anschlussvereine und die im Rahmen der GFLW tätigen Fluglehrer. Ist der Schaden durch die Haftpflichtversicherung des Flugsportvereines oder des Fluglehrers/ Fortbilders gedeckt, so bedarf die Geltendmachung der Zustimmung des Versicherungsnehmers.

Vom Verzicht ausgenommen sind Schäden die durch Vorsatz eines Schädigers hervorgerufen werden.

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Durch die gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am ähnlichsten kommen.